

Satzung

der Kampfsportgemeinschaft 04 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kampfsportgemeinschaft 04 e.V. (mit der Abkürzung KSG 04).
2. Er hat seinen Sitz in Fürth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Geschäftsnummer VR 1373 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er strebt jedoch eine gute Zusammenarbeit mit den kommunalen und kirchlichen Stellen, insbesondere zum Wohle der Jugend an.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, insbesondere der Kampfkünste und der Gesundheit sowie eine Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit in diesen Bereichen.
5. Der Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Bildung, mit dem Ziel eines friedlichen Miteinanders und der Toleranz aller gesellschaftlichen Gruppen und Individuen der Gesellschaft.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - den Aufbau und die Förderung von Gruppen, Kursen, Wettkämpfen und Lehrgängen im Bereich der Kampfkünste
 - die regionale, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die gleiche Ziele verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der eine oder mehrere der im KSG 04 gepflegten Sportarten ausüben will oder den Vereinszweck ohne eigene sportliche Betätigung fördern will.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Den Austritt hat das Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Austritt ist jeweils zum 30.06. jedes Jahres zulässig. Er ist bis zum 15.05. schriftlich und handschriftlich unterschrieben an die Postadresse des Vereins zu erklären. Kündigungen per E-Mail sind unzulässig.
4. In außergewöhnlichen Härtefällen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen im Sinne des Vereins.
5. Jedes ausscheidende Mitglied verliert sofort alle Rechte am Vereinsvermögen.
6. Wenn eine Person satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Organe des Vereins missachtet, seinen Beitrag 3 Monate nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet hat, gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, sich grob unsportlich verhalten hat oder unehrenhafte Handlungen begangen hat, so kann sie mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist der Eingang beim Verein) Berufung eingelegt werden, die aufschiebende Wirkung hat und über die die ordentliche Hauptversammlung entscheidet.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ausschluss aus dem Verein
- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die in der Satzung niedergelegten Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen,
 - die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und
 - die Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Bei Benutzung der Sportstätten haben die Mitglieder die vom Träger der Sportstätte erlassene Haus- bzw. Benutzungsordnung zu beachten.

§8 Rechte der aktiven Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
2. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Training, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins unter Berücksichtigung der Teilnehmerbedingungen.

§9 Ordnungen

1. Die Höhe der Beiträge sowie die Erhebung außerordentlicher Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Zahlung von Übungsleitergeldern und sonstigen Aufwandsentschädigungen sind in einer Aufwands- und Entschädigungsordnung festgesetzt.

§10 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins soweit dies von der Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit genehmigt ist und der Zweck im sportlichen Interesse des Vereins liegt.
2. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für alle Ausgaben ist eine Rücksprache mit dem Schatzmeister nötig.

§11 Vorstandschaft

Vertretungsberechtigter Vorstand sind im Sinne §26 BGB der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

1. Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegen der Vorstandschaft.
2. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzendem
 - 2. Vorsitzendem
 - Schatzmeister.
3. Die Hauptversammlung kann den Vorstand um Ämter erweitern. Das Amt des Schatzmeisters kann von einem/r Vorsitzenden in Personalunion ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und führt sie aus.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen allerdings allen Vereinsmitgliedern sobald wie möglich mitgeteilt werden.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§12 Wahl des Vorstandes

1. Gewählt werden kann nur ein Vereinsmitglied.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird auf Lebenszeit gewählt.
4. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Hauptversammlung.

§13 Vorstandssitzung

1. Der/Die 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind und satzungsgemäß eingeladen wurde.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären.

§14 Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes

1. Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die in der Satzung aufgestellten Regelungen oder gegen die Interessen des Vereins, kann es mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Hauptversammlung von seinem Amt enthoben werden.
2. Das abgewählte Vorstandsmitglied hat rückwirkend keinen Anspruch mehr auf Aufwandsentschädigungen, soweit dies ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied betrifft.
3. Dem Vorstandsmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§15 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung muss einmal jährlich abgehalten werden.
2. Die Hauptversammlung ist das oberste Beschluss- und Weisungsorgan des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Einberufung von Hauptversammlungen ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Dies erfolgt durch Aushang im Schaukasten vor der Halle im Untergeschoss der Jahnturnhalle, Theresienstr. 11, 90762 Fürth oder durch Brief oder E-Mail. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Entlastung der Vorstandschaft
 - b. Wahl des Kassenprüfers
 - c. Erledigung der eingegangenen Anträge.
5. Jedes Mitglied kann Anträge zur Hauptversammlung stellen, die spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahren.
7. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren fällt die Stimme an den/die gesetzlichen Vertreter, der/die den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
8. Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt der/die 1. Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter, falls der/die Vorsitzende bei der Hauptversammlung nicht anwesend sein kann.
9. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der bei der Hauptversammlung Anwesenden beschlossen werden.
- 10.

§16 Außerordentliche Hauptversammlung

1. In dringenden Fällen beruft der/die 1. Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung ein.

2. Unter Angabe eines Grundes kann auch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung verlangen.

§17 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag werden Wahlen und Abstimmungen geheim abgehalten.
2. Gibt die Satzung nichts anderes vor, so genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.
3. Bei einer Pattsituation entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, falls er/sie an der Abstimmung nicht teilnimmt die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
4. Bei der Wahl und bei Abstimmungen kann sich das stimmberechtigte Mitglied auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht von einem volljährigen Vereinsmitglied vertreten lassen.

§18 Protokollieren der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Dieses muss vom/von der 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§19 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird am Ende des Jahres durch einen Steuerberater geprüft.
2. Der Prüfungsbericht wird der Hauptversammlung vorgelegt.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies vom Vorstand einstimmig beschlossen oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Hauptversammlung hinzuweisen.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fürth mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im städtischen Bereich eingesetzt werden darf.